

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter,
Rosel Neuhäuser und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/2955 –**

Privatisierung von Naturschutzgebieten und angebliche Forderung der EU-Kommission

Der Bundesminister der Finanzen, Hans Eichel, habe, laut Süddeutscher Zeitung vom 25. Februar 2000, die Mitteilung des Vorsitzenden der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Rezzo Schlauch, zurückgewiesen, nachdem sich die Koalitionsspitze über den Umfang des Privatisierungsschutzes von ostdeutschen Naturschutzflächen einig geworden sei. Auch die Umweltpolitiker der SPD wollten von dem Kompromiss, den zuvor Umweltminister Jürgen Trittin in einer Presseerklärung begrüßt hatte, „nichts mehr wissen“, meldet das Blatt weiter. Zudem hätte Bundeskanzler Gerhard Schröder in der Auseinandersetzung um den tatsächlichen oder angeblichen Kompromiss Bundesminister Hans Eichel den Rücken gestärkt.

Dieser Kompromiss sah laut dem Abgeordneten Rezzo Schlauch vor, dass von den etwa 100 000 Hektar Flächen, die als Naturschutzgebiete oder als Kernzone von Biosphärenreservaten festgesetzt oder einstweilig gesichert sind oder für die das Unterschutzstellungsverfahren förmlich eingeleitet wurde, die Hälfte, also etwa 50 000 Hektar, kostenlos an Naturschutzverbände und an die Länder zum Zwecke einer den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dauerhaft dienenden Nutzung abgegeben werden. Die andere Hälfte würde die bundeseigene Bodenverwaltungs- und Verwertungsgesellschaft (BVVG) an Naturschutzverbände oder Bundesländer zu einem Preis, der weniger als die Hälfte des Verkehrswertes beträgt, veräußern.

Dem widersprechend verwies Bundesminister Hans Eichel laut Süddeutscher Zeitung im Kabinett darauf, dass ein so umfassender Privatisierungsstopp auf EU-Bedenken stoßen würde.

Diese angeblichen Bedenken der EU-Kommission sind seit längerem der Hauptpfeiler in der Argumentation des Bundesministeriums der Finanzen gegen einen umfassenden und gesetzlich verankerten Privatisierungsstopp bei den wertvollsten Naturschutzflächen Ostdeutschlands: Da bei den bisherigen Privatisierungen, entgegen europarechtlichen Vorgaben, nichtdeutsche EUBürger keine oder nicht ausreichend Kaufsmöglichkeiten gehabt haben sollen,

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 4. April 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

fordere die EU-Kommission, dass diesen bei den noch zu privatisierenden Flächen ausreichend Flurstücke angeboten werden müssten. Laut Bundesministerium der Finanzen (BMF) wäre es deshalb – um die EU zufrieden zu stellen und eine Rückabwicklung aller BVVG-Verkäufe zu verhindern – zwingend, auch einen großen Teil der genannten Naturschutzflächen nichtdeutschen EU-Bürgern zum Verkauf anzubieten.

Demgegenüber berichtet die Financial Times Deutschland vom 2. März 2000, dass die Europäische Kommission die Behauptungen des BMF zurückgewiesen habe, nachdem die EU die kostenlose Abgabe von Naturschutzflächen nur bis zu einer festen Obergrenze gestatte. „Die Kommission hat keine Zahl genannt und hat keine im Hinterkopf“, zitiert das Blatt die Kommission. „Die angebliche Obergrenze von 40 000 Hektar sei eine Erfindung des Berliner Finanzministeriums.“

1. Gab es im Bundeskabinett im Februar eine Einigung über die kostenlose bzw. verbilligte Abgabe von ostdeutschen Naturschutzflächen an Naturschutzverbände und Bundesländer, und wenn ja, wie sah diese aus?

Nein.

2. Auf welchen Quellen basieren die Befürchtungen des BMF, wonach es EU-Vorbehalte gegen eine kostenlose Abgabe von ostdeutschen Naturschutzflächen an Naturschutzverbände und Bundesländer gebe?

Die Bedenken des Bundesministeriums der Finanzen richten sich primär gegen eine zu weitgehende ersatzlose Herausnahme von Naturschutzflächen aus der Privatisierung. Durch eine ersatzlose Herausnahme von Grundstücken wird der Umfang der Flächen verringert, die – EU-rechtswidrig – bisher nicht für zum Kauf zugelassene EU-Bürger zur Verfügung stehen. Geprüft wird deshalb auch, inwieweit ein Tausch der im Eigentum der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH stehenden Naturschutzflächen mit ländereigenen Nutzflächen in Betracht kommt.

Die Bedenken des Bundesministeriums der Finanzen bezüglich einer zu weitgehenden Herausnahme von Grundstücken aus der Privatisierung beruhen auf den bisherigen Verhandlungen mit der Europäischen Kommission, vor allem aber auf der Entscheidung der Kommission vom 19. Januar 2000, mit der sie den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf des Vermögensrechtsergänzungsgesetzes genehmigt hat.

Die Kommission hat in dieser Entscheidung die von der Bundesregierung gemeldeten Angaben zu den noch vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen zu Grunde gelegt (Ziffern, a.a.O. 100; 101; 108-110; 113-116). Auf der Grundlage dieser Flächenangaben hat die Kommission festgestellt, dass „genügend Land vorhanden ist, um jegliche Diskriminierung ohne Rückabwicklung der nach dem ursprünglichen EALG abgeschlossenen Verträge zu korrigieren“ (Ziffer, a.a.O. 123). Gleichzeitig hat sie die deutschen Behörden verpflichtet, die Kommission „unverzüglich über alle Maßnahmen zu unterrichten, die sich auf Quantität und Qualität der im Rahmen des Flächenerwerbsprogramms zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen und Waldflächen im Vergleich zu den diesbezüglich notifizierten Angaben, die der vorliegenden Entscheidung zu Grunde liegen, auswirken“ (IV. Entscheidung). Die Kommission weist in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich auf die Verfahrensregelung hin, die bei unrichtigen (bzw. nachträglich unrichtig werdenden) Angaben einen Widerruf

der Entscheidung vorsieht (Artikel 9 der Verordnung [EG] Nr. 6597/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 EG-Vertrag).

Aus der Entscheidung folgt, dass bei einer zu weitgehenden Reduzierung der gemeldeten Flächen mit einem Widerruf der Kommissionsentscheidung und in der Folge mit einer Rückabwicklung EU-rechtswidrig abgeschlossener Verträge sowie einer Bedrohung zahlreicher land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu rechnen wäre. Die Bundesregierung strebt daher eine vermittelnde Regelung an, die eine Bewertung der Europäischen Kommission zulässt, dass keine signifikante Verringerung des zur Verfügung stehenden Flächenpools vorliegt. Bei einer Herausnahme von 40 000 Hektar aus den zu privatisierenden Flächen wäre dies – je nach Ausgestaltung der Regelung – noch denkbar.

3. Gab es eine offizielle Anfrage der Bundesregierung an die EU-Kommission, inwieweit Bedenken bei der EU-Kommission gegen die kostenlose Abgabe ostdeutscher Naturschutzflächen an Naturschutzverbände und Bundesländer existieren, und wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?

Nein, es ist – entsprechend dem üblichen Verfahren – vorgesehen, der EU-Kommission einen Vorschlag zur Herausnahme von Naturschutzflächen aus der Privatisierung vorzulegen, sobald ein Entwurf einer Regelung vorliegt.

4. Wie steht die Bundesregierung zu den oben zitierten Aussagen der EU-Kommission, wie sie in der Financial Times Deutschland vom 2. März 2000 dargestellt wurden?

Die Bundesregierung hat im Zusammenhang mit der Herausnahme von Naturschutzflächen aus der Privatisierung nie behauptet, dass die Europäische Kommission sich auf eine feste Obergrenze festgelegt habe.

Die Europäische Kommission hat in ihrer Entscheidung vom 19. Januar 2000 keine Angaben dazu gemacht, ob überhaupt und gegebenenfalls wie viele Hektar an land- und forstwirtschaftlichen Flächen für Naturschutzzwecke aus der Privatisierung herausgenommen werden können. Wie in der Antwort zu Frage 2 dargelegt, geht sie aber davon aus, dass die ihr genannten Flächen auch diskriminierungsfrei allen Bewerbern – einschließlich der EU-Bewerber – zur Verfügung stehen werden.

5. Gibt es – falls es keine EU-Vorbehalte gibt – nach Auffassung der Bundesregierung andere Gründe, die gegen eine kostenlose Abgabe ostdeutscher Naturschutzflächen an Naturschutzverbände und Bundesländer sprechen?

Bei der Entscheidung über den Umfang der kostenlos abzugebenden Flächen sind alle relevanten Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Dazu gehören auch die finanziellen Belastungen des Bundes infolge einer Herausnahme von Naturschutzflächen aus der Privatisierung, die bisher weder im Haushalt 2000 noch im Finanzplan berücksichtigt sind, sowie der Umstand, dass Naturschutz eine Länderaufgabe ist, die in der Finanzierungsverantwortung der Länder liegt.

